Vierte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 268. Montag den 24. September 1888. 82. Jahrgang.

Beerdigungsanstalt „Heimkehr“
für Leipzig und Umgegend
von **Schönherr** und **Seehausen**
übernimmt unter Zusicherung reeller Bedienung alle Arten Leichenbegängnisse, sowie Ueberführung Verstorbener für In- und Ausland.
Leichenbestatter: C. Schönherr.
Comptoir: Neukirchhof 31, Sargmagazin Nr. 30.
Fernsprecheinrichtung 599.
Filiale: Reudnitz, Borsigstraße 9.

Heute Ab. 7 U. M. B. 8 U. B. M. A.

Leipziger Beerdigungs-Anstalt
von **A. H. Trunkel,**
Königsstraße 5 — Sargmagazin: Johannesgasse 10
übernimmt sämmtliche Ausführungen von
Beerdigungen
nach dem vom Rathe der Stadt Leipzig festgestellten und genehmigten Tarif, sowie Ueberführung Verstorbener für In- und Ausland.

Johanna-Bad 18. Blücherstr. 18. Neu renovirt. Wannen- u. Curbäder, Krystallk. Wasser. Wichtig für Rheumat.-Leidende. Moor- u. Sandbäder, Vorzügl. sanit. Einrichtung

Sophienbad Temperatur des Schwimmbassin 20°. Damen: Dienst., Donnerst., Sonnab. 1/2 5–1/2 11. Montag, Mittw., Freitag 1/2 3–8 U.

Marien-Bad, Schwimm-Bassin 18°, Pferdebahnhaltestelle. Eisenbahnstraße 31. Wannen- und Douchen-Bäder vorzüglich. Pferdebahnverbindung alle 7½ Minuten. Dam.-Badez.: Mont., Dienst., Donnerst. u. Freit. 9–11 Uhr, Mitw. u. Sonnab. 2–4 Uhr. Herren-Badez.: Feld mit Ausn. d. Dam.-Badez. Jederzeit Schwimm-Unterricht.

Friedrichsbad. Naundörfchen 9. Schwimm-Bassin 20°. Wannenbäder von früh bis Abends 9 Uhr.

Diana-Bad, Schwimmbassin und Wellenbad 20°. Damen: Dienst., Donnerst., Sonnab. 1/2 9–1/2 11, Montag, Mittwoch, Freitag 1/2 2–5.

Augustusbad, Poststraße 15. Tägl. geöffnet von Morgens bis Abends, Sonntags bis Mittags. Wannencurbäder genau nach ärztlicher Vorordnung.

Speiseanstalt I. II. Dienstag: Gelbe Erbsen mit frischer Wurst. Z. V. Eppler. Kartoffeln u. Majoran mit Kalbfl. Z. V. Laue.
Neue Leipzig. Speiseanst., Zeitzer Straße 43/45. Montag: Rindfleisch mit Schoten u. Böhnen

Vermischtes.

— **Primkenau**, 21. September. Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein ist gestern auf Schloß Primkenau eingetroffen. Derselbe wird sich am Sonntag auf einen Tag nach Potsdam zurückgeben, um der am Montag daselbst stattfindenden Einweihung des Officiers-Casino des Leib-Garde-Husaren-Regiments beizuwohnen. Soviel bis jetzt feststeht, wird die Ankunft Ihrer Majestät der Kaiserin mit den kaiserlichen Prinzen am Dienstag, den 25. ds. Mts., erfolgen. Die Bewohner der Stadt und Herrschaft Primkenau befinden sich schon jetzt in freudig aufgeregter Stimmung. Viele Hunderte von Händen arbeiten an der festlichen Ausstattung der Straßen und Häuser. Der Weg durch den herzoglichen Park bis zum Schloß wird eine herrliche Ausschmückung zeigen; viele Tausende von Metern Guirlanden, zahlreiche Fahnen und andere Decorationen sind dazu erforderlich. Die Ehrenpforte vor dem herzoglichen Schloß wird mit künstlerischer Pracht ausgestattet. Das Prinzenpalais mit darin befindlicher Familien-Kapelle ist nunmehr vollständig fertiggestellt, auch die innere Ausstattung und die Anlagen vor dem Palais sind vollendet. Der Fremdenverkehr wird hier an den Tagen der Anwesenheit der Kaiserin ein außerordentlich reger sein. — 22. September. Prinz Christian zu Schleswig-Holstein traf mit seinem Sohne Christian Victor gestern Abend 10 Uhr auf Schloß Primkenau ein.

— **Köln**, 22. September. Die letzte Gesammtsitzung der 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wählte in den Vorstand: Virchow (Berlin), Vorsitzender, Brücke (Wien), Stellvertreter, ferner Biermer (Leipzig), Billroth (Wien), Becker (Heidelberg), Hegar (Freiburg i. B.), von Hofmann (Berlin), Sanitätsrath Lent (Köln), von Pettenkofer (München) und die beiden Geschäftsführer Quincke und Kuhne (Heidelberg). Das Mitglied Dr. Gustav Hansemann (Berlin) wurde zum Schatzmeister und Dr. Lessar (Berlin) zum Generalsecretair gewählt. Professor Bardenheuer erklärte zum Schlusse der Versammlung, dieselbe werde ein Ge[illegible]ktblatt in der Chronik dieser Versammlungen bilden und sprach sodann den Dank aus für den zahlreichen Besuch, sowie den Dank an die Stadt Köln für die gastliche Aufnahme und schloß mit dem Wunsche auf Wiedersehen in Heidelberg. Heute Abend wird der Versammlung von der Stadt Köln im Gürzenich ein Festtrunk angeboten. Für morgen ist eine Rheinfahrt in Aussicht genommen.

— **Wien**, 22. September. Hiesige Blätter erklären die Nachricht, daß der Kronprinz gleichzeitig mit dem Kaiser Wilhelm Neapel besuchen werde, für unbegründet. Der Kronprinz werde um jene Zeit mit dem Prinzen von Wales in Siebenbürgen jagen.

— **Gmunden**, 22. September. Die Prinzessin von Wales ist mit ihren Töchtern Mittags nach München abgereist.

— Die französische Presse hat aufs Neue eine glänzende Probe ihrer erstaunlichen — Phantasie abgelegt. Das kerikale Blatt „Le Monde“ bringt folgende Meldung: „Erzherzog Albrecht von Oesterreich hat seinen Besuch in Berlin ohne Erfolg abgeschlossen. Der Plan, den Erzherzog mit der ältesten Tochter des Kaiserin Friedrich zu verloben, scheiterte an dem festen Widerstande der Prinzessin, die bekanntlich eine Liebe für den Exfürsten Alexander von Bulgarien hegt. So geschah es denn, daß die ritterliche Erscheinung des erst einundzwanzigjährigen Erzherzogs Albrecht die Prinzessin nicht zu rühren vermochte.“ — Mehr kann man wirklich nicht verlangen.

— Das große kaiserliche Theater in Warschau wird in diesem Jahre einer gründlichen Renovierung unterzogen werden, zu welchem Zwecke das russische Ministerium des Innern, wie die „Nowosti“ melden, die Summe von 600 000 Rubeln bereits bewilligt hat. Das Theater wird theils umgebaut und in demselben viele Neuerungen eingeführt werden, unter Anderm auch elektrische Beleuchtung; jedoch soll die letztere nur auf der Bühne, hinter den Coulissen und in den Garderoben der Darsteller eingeführt werden; der Zuschauerraum wird wie früher mit Gas beleuchtet sein.

— **Konstantinopel**, 18. September. Gestern Abends fand in dem Sommerpalaste der italienischen Botschaft zu Therapia ein glänzendes Ballfest statt. Neu war für Konstantinopel der Costumezwang, der für die Herren rothen Anzug, für die Damen Cretaukleider vorschrieb. Die Türken erfreuten sich jedoch einer Ausnahmsstellung und durften schwarz erscheinen. Das Fest fand außerordentlichen Zuspruch und schönsten Erfolg.

— **Washington**, 11. September. Jacksonville in Florida, eine Stadt von 18 000 Einwohnern, ist vom Gelben Fieber heimgesucht worden. Gegen Flüchtlinge aus jenem unglücklichen Orte werden seitens verschiedener Städte und der Bundesbehörden Quarantainemaßregeln angewendet. Die Krankheit wurde von Tampa aus nach Jacksonville getragen, angeblich von einem jungen Manne, der mit Umgehung aller Vorsichtsmaßregeln nächtlicher Weile seine Geliebte in Tampa besuchte. Tausende von Einwohnern von Jacksonville haben sich nach allen Richtungen aufs Land geflüchtet und unter Bäumen, Zelten und Hütten ein zeitweiliges Unterkommen gesucht. Die Stadt war im Verlaufe der letzten zehn Jahre zum berühmten Winteraufenthalte geworden, wo manche Einwohner des Nordens, die sich dem rauhen Klima ihrer Heimath entziehen wollten, die Wintermonate verlebten; die vor Kurzem noch blühende Stadt mit einem halbtropischen Klima, mit schönen Parkanlagen und großen Hotels versehen, ist im Verlauf weniger Wochen fast verödet. Nur ein Frost kann den Verheerungen des Gelben Fiebers ein Ende machen, und ein solcher ist in Florida nicht vor November zu erwarten.

— Ein Leipziger Wahrzeichen. Der vielfach erwähnte Stachelbeerstrauch über dem Portale des Hauses Nr. 21 in der Petersstraße, welcher seit vielen Jahren als „Leipziger Wahrzeichen“ erachtet wurde, hat der Alles vernichtenden Zeit Rechnung tragen müssen. Nachdem er noch im vorigen Jahre seine blättergeschmückten Ranken über die Rococosculpturen der Krönung des Portals verbreitet hatte, ist er dieses Jahr eingegangen. Ein Versuch, die vertrockneten Ranken durch Beschneiden wieder zu beleben, dürfte wohl ohne Erfolg bleiben. Zur Erinnerung an dieses Wahrzeichen aus der Pflanzenwelt wird man den abgestorbenen Strauch so lange an seinem Platze lassen, bis die letzten Ueberbleibsel von ihm verschwunden sind.

Telegraphische Depeschen.

* **Paris**, 22. September. Authentische Nachrichten aus Belfort berichtigen die Erzählung des schon erwähnten Vorfalles dahin, daß General Darlodot dabei gar nicht anwesend gewesen und er denselben erst am anderen Tage durch Rapport erfahren. Der Thäter ist noch nicht ergriffen, der Zustand des verwundeten Lieutenants befriedigend. Alle anständigen Journale protestiren energisch gegen das verbrecherische Treiben der Hetzblätter anläßlich dieses Vorfalles.

* **Paris**, 22. September. Der Marineminister erklärte in der Sitzung der Budgetcommission, er würde seine Entlassung nehmen, wenn die Commission darauf bestände, bei dem Marinebudget Abstriche vorzunehmen. — Der Versuch der streikenden Arbeiter in Saint Etienne, den Streik zu einem Allgemeinen zu machen, ist gescheitert. — Der Maler Boulanger ist gestorben. (Wiederholt.)

* **Petersburg**, 22. September. Wie der „Nordischen Telegraphen-Agentur“ aus Taschkent von heute gemeldet wird, befindet sich Ishak Khan in Mazarischerif unweit Balkh. Sein Sohn rücke mit Truppen langsam auf Kabul vor. Abdurrahman sei am Leben und befinde sich in Kabul. Sein Sohn rücke mit Truppen gegen die Aufständischen aus. Die beiderseitigen Armeen befänden sich in nicht großer Entfernung von einander. Ein Zusammenstoß habe jedoch noch nicht stattgefunden. (Wiederholt.)

* **Belgrad**, 22. September. Der Ministerpräsident erklärt in einem Circular an die Kreispräfecten die Gerüchte über eine Ministerkrise für tendenziös erfunden. Der Minister des Auswärtigen Mijatovic hat sich zum Könige Milan nach Gleichenberg begeben.

Verantwortlicher Redacteur Heinrich Hüle in Leipzig.
Für den merkantilischen Theil verantwortlich Dr. Oscar Paul in Leipzig.

Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Laue in Leipzig.

Waarenzeichen und Markenschutz.

Von Josef Bauer.
(Nachdruck verboten.)

Unter Waarenzeichen, Waarenmarke, Handelsmarke versteht man bestimmte äußere Merkmal, welches die Waare eines bestimmten Gewerbetreibenden von der Waare anderer Gewerbtreibenden unterscheidet. Die Anbringung des Waarenzeichens ist beliebig, entweder auf der Sache selbst, welche die Waare bildet, oder auf der Umhüllung, Verpackung (Enveloppe, Faß, Behälter, Flasche 2c.).

Das Waarenzeichen kann andeuten, daß sich die Waare in der Hand eines bestimmten Kaufmanns befand, der ihr zum Behufe des Umsatzes seine Handelsmarke aufdrückte, oder es erscheint als Ursprungszeichen, Fabrikmarke, Etikette. Beide Arten fließen aber so in einander, daß dieser Unterschied im praktischen Leben nicht allenthalben aufrecht zu halten ist, denn es giebt Kaufleute, welche die von ihnen ausschließlich vertriebenen Waaren in anderen Fabriken nach Vorschrift anfertigen lassen und daher, ohne Fabrikanten zu sein, mit ihrer kaufmännischen Marke zugleich ein Ursprungszeichen geben.

Ebenso, wie es dem Ermessen des Gewerbetreibenden anheimgestellt ist, ob er seine Waare und Fabrikate mit einer Bezeichnung versehen will, in gleicher Weise steht es ihm frei, ob er sich zu dem Waarenzeichen seines Namens und seiner Firma bedienen, oder ob er hierfür ein selbstgeschaffenes Bild, bez. ein sonstiges Merkmal wählen will.

Das Waarenzeichen erlangt erst Rechtsschutz mit der Anmeldung zum Zeichen-Register (Handels-Register); letztere muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, enthalten. Voraussetzung der Anmeldung bleibt, daß der Gewerbetreibende eine im Handelsregister eingetragene Firma führt; hieraus folgt, daß Handwerker und Kleinkaufleute, die ihnen das Firmenrecht abgeht, kein erheblich geschütztes Waarenzeichen führen können. Die Form der Anmeldung geschieht ebenso gültig zu Protokolle des Handelsgerichtes, wie durch Einreichung in beglaubigter Form. Die erfte Eintragung, für welche eine Gebühr von 50 ℳ zu entrichten ist, wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht, ebenso die Löschung der Handelsmarke.

Der Anmeldende besitzt die volle Freiheit in der Wahl desjenigen Zeichens, mit dem er arbeiten will.

Das Gericht prüft weder, ob die Marke zur Unterscheidung der Waaren geeignet oder zweckmäßig ist, noch auch ob der Anmeldende Waaren producirt oder besitzt. Im öffentlichen Interesse müssen aber dennoch gewisse Schranken aufrecht erhalten werden und so verbietet das Gesetz:

I. Alle Zeichen, welche sich von einem bereits angemeldeten nicht ganz deutlich unterscheiden. — Diese Bestimmung ist entschieden die wichtigste, denn sie allein giebt den wirklichen reellen Schutz. Als Maßstab für die Deutlichkeit der Unterscheidung verlangt das Gesetz, daß diese nur dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn sie ohne besonderer Aufmerksamkeit, d. h. ohne Anspannung der Sinne und Geisteskräfte und ohne eine sorgfältige Vergleichung beider Zeichen entdeckt werden kann, der Unterschied muß vielmehr im gewöhnlichen Verkehr sofort in die Augen fallen. Das Gesetz verfährt ziemlich streng und nimmt die Identität zweier Zeichen auch dann an, wenn das große Publikum, die gewöhnliche Kundschaft, den Unterschied nicht sofort bemerkt, und indem es die eine Waare kauft, die andere zu kaufen glaubt.

II. Alle Zeichen, welche geeignet sind, den Irrthum zu erregen, als ob die Waaren durch Patent geschützt seien. — Das Erlangen eines Patentes ist nämlich mit Kosten und Umständlichkeiten verbunden; andererseits hat eine patentirte Waare in den Augen des Publikums einen höheren Gebrauchswerth. Es kann hierhalb dem Staate nicht gleichgiltig sein, wenn in dieser Richtung eine Täuschung geübt wird.

III. Zeichen, welche Aergerniß zu erregen geeignet erscheinen. — Als Aergerniß erregend erscheint ein Zeichen, wenn dasselbe dem Publicum anstößig ist, ferner, abgerichtet von unzüchtigen und unsittlichen Darstellungen, auch ein solches Zeichen, welches in einer mit dem Zwecke der Schutzmarke nicht in Beziehung stehenden ungehörigen Absicht gewählt wurde.

IV. Zeichen, welche aus öffentlichen Wappen bestehen. — Unter die öffentlichen Wappen zählen auch die Städte- oder Gemeindewappen. Privatwappen zur Marke zu wählen, ist nicht verboten, es besteht aber die Einschränkung, daß jeder nur sein eigenes führen darf, oder das eines anderen, wenn dieser und die übrigen zur Führung Berechtigten hierzu einwilligen. Während der unbefugte Gebrauch des Wappens eines deutschen Landesfürsten Geldstrafe, bez. Haft nach sich zieht, ist der Gebrauch des deutschen Adlers auf Etiketten durch Erlaß vom 16. März 1872 allgemein gestattet worden, wenn er nicht als Wappenschild erscheint.

V. Zeichen, welche ausschließlich Zahlen, Worte oder Buchstaben enthalten. — Dagegen blieben alle Combinationen aus Zahlen, Buchstaben oder Worten mit andern figürlichen Merkmalen eintragsfähige Marken.

Schutzfähig ist daher ein Bild jeder Art (symbolische oder andere Figuren, Chiffern, Monogramme, Vignetten, Zeichnungen mit oder ohne Inschriften 2c.). Die nationale Größe ist gleichfalls unbeschränkt, wenn auch bei der Anmeldung die vorgelegte Zeichnung (in 4 Exemplaren) auf den Umfang von drei Quadratcentimeter beschränkt sein muß.

Die Löschung des Zeichens erfolgt von Amts wegen, 1) wenn die Firma des Zeichreinhabers im Handelsregister gelöscht wird; 2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird; 3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, 10 Jahre verflossen sind; 4) wenn das Zeichen auf Grund der vorhin dargelegten Bestimmungen nicht hätte eingetragen werden dürfen.

Außer diesen Fällen geschieht die Löschung auf Antrag des Firmeninhabers, zu welchem Antrage derselbe indessen gezwungen werden kann, wenn

a. ein besser Berechtigter vorhanden ist, dem allein das betreffende Waarenzeichen zusteht,

b. wenn ein Gleichberechtigter solches verlangt, aus dem Grunde, weil das Waarenzeichen vorher in freien Gebrauche war.

Die Anmeldung und Eintragung einer Handels- und Fabrikmarke giebt dem Inhaber das ausschließliche Recht, Waaren oder deren Verpackung mit diesem Zeichen zu versehen und ferner solche bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen. Dieses Recht gilt demjenigen erworben, welcher zuerst angemeldet hat. Ein gleiches ausschließliches Recht auf Bezeichnung der Waaren und deren Verpackung mit seinem Namen oder seiner Firma, sei es in vollständiger Anwendung oder in noch erkennbarer abgekürzter Form hat an sich schon jeder Gewerbetreibende.

Der Schutz, welchen die gehörig erwirkte Anmeldung einer Handelsmarke gewährt, und welcher von Amts wegen auch ohne Eintragung eines Zeichens schon mit der Namens- und Firmenbezeichnung gegeben ist, kommt in doppelter Weise zum Ausdruck:

I. Jedem inländischen Producenten oder Handeltreibenden steht es frei, denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit seinem zu schützenden Waarenzeichen oder mit seinem Namen oder seiner Firma widerrechtlich versieht, im Wege der Klage zu belangen und dessen Nichtberechtigung hierzu festzustellen. Desgleichen kann der Producent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher solche widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

II. Gegen denjenigen, welcher absichtlich oder wissentlich das Recht des Geschützten verletzt, findet ebenfalls eine doppelte Maßnahme statt:

a. Der Geschützte kann die Hilfe des Strafrichters anrufen, und es trifft den Zuwiderhandelnden Geldstrafe von 150–3000 ℳ oder Gefängniß bis zu 6 Monaten.

b. Er kann aber auch eine Civilklage auf Entschädigung anstrengen und vom Strafverfahren abstehen.

Der gewöhnliche Fall ist aber der, daß sich der Geschützte dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließt und Entschädigung bis zu 5000 ℳ verlangt. Erfolgt eine Verurtheilung des Zuwiderhandelnden, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Waaren, auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen. Bei einer Verurtheilung im Strafverfahren ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Was nun den Ausländer betrifft, so ist er in Bezug auf den Markenschutz nicht rechtlos. Sofern in seinem Heimathsstaat auch Deutsche diesen Schutz genießen, hat er für seinen Namen und seine Firma die gleichen Vorrechte wie der Inländer, und für sein Waarenzeichen kann er ihn sich verschaffen, wenn er dasselbe beim Handelsgericht zu Leipzig anmeldet und nachweist, daß in seinem Niederlassungslande diese Marke geschützt ist.

Auf den Markenschutz Bezug habende Gegenseitigkeitsverträge bestehen zwischen Deutschland und Nordamerika, Portugal, Schweden und Norwegen, Rußland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich, Belgien, Luxemburg, Brasilien, Dänemark, Schweiz, Spanien 2c.

Neue Patente.

Bericht des Patent-Bureaus von Gerson & Sachse, Berlin SW.

An Reflectoren bringt J. T. Scholte in Amsterdam folgende Neuerung (Pat. 43 768) an. Unter der Lichtquelle wird wagerecht ein flacher oder schwach gewölbter Schirm befestigt, welcher auf der oberen Seite polirt oder als Spiegel ausgeführt ist und die Lichtstrahlen schräg nach oben gegen eine konische Lampenglocke wirft. Diese wirft die Strahlen wieder nach unten zurück, und decken dieselben vollständig den directen Schattenkegel des wagerechten Spiegelschirmes.

Die Sammelmappe (Pat. 43 817) von A. Winkler in Leipzig gestattet die Herausnahme und das Einsetzen einzelner Blätter ohne Entfernung der vor oder hinter diesen liegenden übrigen Blätter des Packes. In der Höhlung des Rückens einer Mappe ist ein zweitheiliger Metallrücken angebracht, dessen Enden unter Einwirkung einer Feder durch Laschen beweglich verbunden sind. Außerdem trägt jeder Theil des Metallrückens querlaufende Drähte oder Schienen, welche in geschlossener Stellung stumpf gegen einander stoßen. Durch Zurückbiegen des Rückens kann man die Enden der Drähte oder Schienen auseinanderbringen und ein Blatt an beliebiger Stelle des Packes einsetzen oder herausnehmen.

Um bei Injections- und ähnlichen Spritzen die Dichtung des Kolbens nach Bedarf reguliren zu können, führt Dr. M. Overlack in Frankfurt a. M. folgende Neuerung (Pat. 44 211) ein. Ueber den Dichtungsringen des Kolbens ist eine Mutter angebracht, welche bei ausgezogener Kolbenstange in eine Ausspannung der den Stiefel schließenden Kapsel eindringt und sich gegen Drehung feststellt. Durch Drehung der Kolbenstange in der festgehaltenen Mutter kann man nun die Dichtungsringe des Kolbens zusammenpressen, so daß sie mit dem gewünschten Druck gegen die Wandung des Stiefels anliegen.

Die automatischen Wangen vervollkommnet die United States Machine and Inventions Company durch eine Kartendruck- und Ausgabe-Vorrichtung (Pat. 43 976). Die sich ergänzende Gewichtsziffer wird durch ein Rad gedruckt, welches erhaben eingeschnittene Zahlen trägt und von einem Farbbande, nach Art der bei Schreibmaschinen benutzten umgeben ist. Die außerdem mit dem Datum bedruckten Karten werden ebenfalls selbstthätig ausgegeben und, ist zum Wiegen, Bedrucken der Karte und Verabfolgen letzterer nur der Einwurf einer bestimmten Münze erforderlich.

Das Werkzeug zum gleichzeitigen Lochen und Einsetzen von Oesen (Pat. 44 263) von M. Kann in Berlin ersetzt zwei Zangen, von denen die eine bisher zum Lochen des Materials, die andere zum Umbördeln der von der Hand in das Loch eingesetzten Oese benutzt wurde. Das neue Werkzeug ist ebenfalls eine Zange und enthält im unteren Maulschenkel einen Lochstempel, welcher nach Herstellung des Loches in dem Material, als Pappe, Stoff, Papier 2c., zurückweicht, die Oese in das hergestellte Loch hebt und sie zum Umbördeln gegen den oberen Schenkel drückt. Lochen, Einsetzen der Oese und Umbördeln derselben wird also durch eine einzige Bewegung bewirkt.

Um bei Elektricitätserzeugern den Anker mit der erforderlichen Geschwindigkeit durch das Magnetfeld zu führen, wendet die Actiengesellschaft für elektrisches Licht und Telegraphenbau „Helios“ in Ehrenfeld-Köln folgenden Antrieb (Pat. 44 205) an. Magnetfeld und Anker werden in entgegengesetzter Richtung mittelst zweier Lenkerstangen, welche mit der Kolbenstange eines und desselben Cylinders verbunden sind, geführt. Magnetfeld und Anker sind so angeordnet, daß letzterer in unmittelbarer Nähe der Pole des Magnetfeldes rotirt.

Vermischtes.

Leipzig, 23. September.

*— Silbercoupons. Der Cours, zu welchem die in Silber zahlbaren Coupons der österreichischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sowie die ausgeloosten Stücke an den deutschen Zahlstellen eingelöst werden, ist von 83¾ Proc. auf 84 Proc. erhöht worden. Es werden dennoch bis auf Weiteres für 100 fl. bezahlt 168 ℳ.

—x. Einen für den gesammten Ausfuhrhandel wichtigen Umstand bildet die Verpackung der jeweilig gehenden Waaren, und die behördlichen Vorschriften, betreffend die wasser- und luftdichte Verpackung, liegen nur im Interesse sowohl des Producenten, als auch der Empfänger der Exportwaaren. Bisher kam das englische Oelpech hervorragend in Verwendung und es erscheint dasselbe in der That als zweckentsprechend. Daß die deutsche Industrie auf einen Ersatz des englischen Oelpechs hinarbeitet, ist bei der Strebsamkeit derselben nur begreiflich; denn im Wettbewerbe der Nationen hat vor Allem der Satz Geltung, daß Jeder sich selbst der Nächste ist. In anerkannt vorzüglicher Qualität hat nun eine deutsche Fabrik (diejenige von Heinrich Hennig in Mügeln bei Dresden) ein Verpackungsmittel, Export-Pergament (weich), hergestellt, das bei mindestens gleicher Sicherheit gegen Eindringen von Wasser 2c. in Hinsicht auf das englische Oelpech vor Allem den Vortheil hat, erheblich billiger wie jenes zu sein. So wird, in Anwendung dieses Umstandes, die Weichpergament-Verpackung zum Auslegen der Exportkisten immer mehr verwendet von den Damast-, Leinen-, Holzzeug-, Hut- und Tuchfabrikanten, den Handschuh-, Strumpfwaaren-, Posamenten-, den Spielwaaren-, Harmonika- und Confections-Exporteuren. Bei der Wichtigkeit der Sache und bei dem praktischen Interesse glauben wir auf die Weichpergamentverpackung ganz besonders aufmerksam machen zu sollen.

* **Markranstädt**, 22. September. Unter denjenigen Städten Sachsens, welche sich ganz besonders industriell entwickelt haben, ist in erster Linie unser Markranstädt zu nennen. Die Rauchwarenfärberei hat im Laufe der Jahre eine erhebliche Anzahl Arbeitskräfte hierher gezogen, und ebenso hat sich die hiesige Zuckerfabrik in ihren Verhältnissen sehr gut gestaltet. Verschiedene neue Etablissements sind in den letzten Jahren errichtet worden, und gegenwärtig wird eine neue Versicherungsanstalt am Frankenheimer Wege erbaut, in welcher an 200 Personen Beschäftigung finden sollen. Am besten geht aber die Entwickelung des Ortes daraus hervor, daß die Zahl der Einwohner, welche im Jahre 1834 nur 902 betrug, bei der letzten Volkszählung auf 4005 gestiegen war. Einen neuen Aufschwung werden noch die industriellen Verhältnisse nehmen, wenn die Bahn Markranstädt-Lützen-Teuchern erbaut werden sollte, da in diesem Falle für unsere Stadt eine nicht unwichtige neue Verbindung geschaffen wird. Man ist deshalb bereits dem Projecte auch sehr geneigt.

*— Chemnitzer Werkzeugmaschinen-Fabrik, von Joh. Zimmermann. Zu den gestrigen Mittheilungen über den Abschluß der Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik, vorm. Joh. Zimmermann, bemerken wir noch Folgendes: die Betriebsmittel der Gesellschaft sind im verflossenen Geschäftsjahr von 2 100 644,80 ℳ auf 2 333 493,23 ℳ gestiegen; in denselben sind enthalten 217 707,60 ℳ, bestehend fast ausschließlich aus deutschen Staatspapieren, 1 085 064,57 Mark Bankguthaben, gegen 806 257,83 ℳ im Vorjahre, 489 913,13 Mark Außenstände und 466 981,70 ℳ vorräthige Maschinen, Materialien 2c., welche zum Herstellungspreise in die Bilanz eingestellt sind. Das Unternehmen hat sich somit einer Finanzlage zu erfreuen, wie solche nur selten bei einer Actiengesellschaft anzutreffen sein dürfte. Die Betriebsmittel betrugen über 40 Proc. des Actiencapitals.

* **Dresden**, 21. September. Das Gesammtergebniß der Einzahlungen während der ersten acht Monate d. J. stellt sich bei der Königlichen Altersrentenbank in Dresden (Bordhausstraße 16, im Landhaus) auf 2 163 231 ℳ und übertrifft darin den gleichen Zeitraum des vorigen Jahres um fast 24 Proc. Von den gesammten Einlagen (4215 Stück) wurden 1312, d. i. 31 Proc., mit Vorbehalt, 2903, d. i. 69 Proc., mit Vorbehalt des Capitals gemacht. Es hat sich also die Vorliebe der Bevölkerung für das Einlegen des Capitals unter Vorbehalt auch in den beiden ersten Dritteln dieses Jahres erhalten, Dank der besseren Belehrung über die Vortheile, welche die Versicherung bei Capitalvorbehalt gewährt. Weil von dem eingezahlten Capital in diesem Falle gar nichts verloren gehen